

Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden im Gebiet des Amtes Friedland (Hunde-VO)

Auf Grund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 25. März 1998 (GVOB1. M-V S. 335, 1999GVOB1. M-V S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GVOB1. M-V S. 687;720) und des § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOB1. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOB1. M-V S.313) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Friedland ergänzend zur Hundeh VO M-V:

§ 1 Leinenzwang

Außerhalb des befriedeten Besitztums besteht für Hunde Leinenzwang in allen Gebieten die als markierte Flächen den Anlagen zu entnehmen sind.

§ 2 Mitnahmeverbot

Über den Leinenzwang nach § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 sowie das Mitnahmeverbot nach § 3 Abs. 1 der HundehVO M-V hinaus ist es grundsätzlich verboten, Hunde an folgende Orte mitzunehmen:

1. In öffentlichen Einrichtungen wie Kirchen, Schulen, Sporthallen und Kindertagesstätten, soweit dies nicht von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen ausdrücklich erlaubt wurde,
2. Auf Kinderspielflächen, Badeplätzen und der Skateranlage.

§ 3 Mitnahme- und Beseitigungspflicht

(1) Beim Ausführen des Hundes außerhalb des befriedeten Besitztums hat der Hundeführer in allen Gebieten die als markierte Flächen den Anlagen zu entnehmen sind Hundetüten, andere biologisch abbaubare Behältnisse oder Ähnliches zur Beseitigung von Hundekot mit zu führen.

(2) Der Hundekot ist sofort zu beseitigen.

(3) Die Kommune kann sich verpflichten, innerhalb der markierten Gebiete aus §1, im vertretbaren Rahmen der Haushaltsplanung biologisch abbaubare Hundekottüten und hygienisch geeignete Abfalleimer bereitzustellen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 gegen den Leinenzwang verstößt,
2. entgegen § 2 gegen das Mitnahmeverbot verstößt
3. entgegen § 3 Abs. 1 keine Beseitigungsutensilien zur Beseitigung von Hundekot mitführt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Hundekot nicht sofort beseitigt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, 21.04.2021

gez. Nieswandt
Amtsvorsteher